



# Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

## **Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Studiengang bzw. Zusatzstudiengang Musikerziehung ( Eignungsprüfungsordnung )**

**in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat vom 24.5.2005**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Vor der Immatrikulation in den Studiengang Musikerziehung bzw. in den Zusatzstudiengang Musikerziehung ist die besondere künstlerische Befähigung durch Ablegen einer Prüfung nachzuweisen. Wird eine Hochschulzugangsberechtigung i.S. des NHG § 18 Abs.1 (Satz 1-4) nicht nachgewiesen, ist die überragende künstlerische Befähigung für die jeweilige Studienrichtung nachzuweisen (NHG § 18 Abs. 1, Satz 5).
- (2) Die bestandene Prüfung berechtigt zur Aufnahme in das der Prüfung zeitlich unmittelbar folgende Semester.

### **§ 2 Meldung zur Prüfung, Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber haben sich zur Eignungsprüfung für die Aufnahme zum Wintersemester bis zum 15.5. eines Jahres, für die Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15.11 des Vorjahres zu melden. Die Meldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation in den Studiengang Musikerziehung bzw. in den Zusatzstudiengang Musikerziehung. Mit der Meldung ist anzugeben, welches Hauptfach und ggf. Ergänzungsfach und / oder Nebenfach gewählt wird und ob eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zur Prüfung ist zugelassen, wer sich ordnungsgemäß gemeldet hat. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Abschlußprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Wiederholungsmöglichkeit für die Eignungsprüfung im Studiengang Musikerziehung nicht mehr besteht. Bei der Meldung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die näheren Prüfungsanforderungen mitgeteilt. Bewerberinnen und Bewerber können von der Meldung zur Prüfung bis zum Beginn der ersten Fachprüfung zurücktreten.
- (3) Die Zulassung ausländische Studienbewerber zur Prüfung setzt den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die Aufnahme des Studiums voraus.

### **§ 3 Prüfungsleistungen**

- (1) Für den grundständigen Studiengang Musikerziehung sind Prüfungsleistungen im Hauptfach entsprechend der gewählten Studienrichtung, und in den Nebenfächern Musiktheorie und Gehörbildung, für die Studienrichtung Instrumentalpädagogik Jazz in den Nebenfächern Musiktheorie-Jazz und Gehörbildung-Jazz zu erbringen.
- (2) In instrumentalen Hauptfach bzw. instrumentalen Hauptfach Jazz besteht die Prüfungsleistung im Vortrag eines vorbereiteten Programms, im Hauptfach elementare Musikerziehung ist eine praktische Prüfungsleistung, im Hauptfach Musiktheorie eine mündliche Prüfung, im Hauptfach Vokalpädagogik der Vortrag eines Gesangs-Programmes, einer kurze Chorproben-Einheit sowie ein vorbereitetes chorpraktischen Klavierspiel, in den Nebenfächern Musiktheorie und Gehörbildung bzw. Musiktheorie Jazz und Gehörbildung Jazz je eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Für den Zusatzstudiengang Musikerziehung sind Prüfungsleistungen im Hauptfach entsprechend Absatz 2 sowie ein Kolloquium mit musikpädagogischen Fragestellungen zu erbringen.

#### **§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:  
bestanden: eine Leistung, die einen erfolgreichen Studienabschluß erwarten lässt,  
nicht bestanden: eine Leistung, die einen erfolgreichen Studienabschluß nicht erwarten läßt.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Für die Prüfungen im Hauptfach legt die jeweilige Prüfungskommission eine Rangfolge der erfolgreich Geprüften fest. Sie stellt für Prüflinge, die keine Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen haben, fest, ob durch die Leistungen im instrumentellen Hauptfach eine überragende künstlerische Befähigung nachgewiesen wird.

#### **§ 5 Wiederholung**

- (1) Eine Eignungsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden.
- (2) Mit „bestanden“ bewertete schriftliche Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die Wiederholungsprüfung zum auf den Fehlversuch nächstfolgenden Aufnahmetermin angetreten wird.
- (3) Bestandene Eignungsprüfungen, die nicht zu einer Einschreibung in den Studiengang Musikerziehung geführt haben, können zu späteren Aufnahmeterminen wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Sonderregelungen**

In den Studiengang Musikerziehung kann befristet für die Dauer eines Semesters eingeschrieben werden, wer eine Prüfungsleistung nicht bestanden hat, aber nach der Beurteilung der Prüferinnen und Prüfer für die Aufnahme des Studiums geeignet ist. Die Prüfungsleistung ist bis zum Ablauf des ersten Studiensemesters nachzuholen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 7 Zuständigkeit**

Der Studiendekan des Instituts für Musikpädagogik ist für die Durchführung dieser Prüfung zuständig. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück gelten sinngemäß. .

#### **§ 8 Schlußbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.